

Petition, Volksinitiative, Volksentscheid

Schaubild: **Wege zum Volksentscheid:**



Unser Vorschlag im Einzelnen:

Verfahren und Abläufe sollten möglichst unbürokratisch und für jeden nachvollziehbar sein, politische Weichenstellungen ermöglichen und staatsbürgerliche Initiative fördern.

1. Initiativ-Antrag (Petitionsverfahren i.S. Volksinitiative erweitern)

Allgemeines

Das Petitionsrecht (Art. 17 GG) ist ein Grundrecht. Jeder Bürger kann sich schon jetzt mit Bitten oder Beschwerden an seine Volksvertretung wenden. Beim Bundestag wird Mitbestimmung durch Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet so auch schon bürgernah umgesetzt. Bürger und Parlament sammeln auf diese Weise wichtige Erfahrung in Sachen Bürgerbeteiligung und verbessern dadurch manche rechtliche Regelung.

Unser Vorschlag: Die Vorstufe zur Volksinitiative – der Initiativ-Antrag

Bürger reichen einen detaillierten Vorschlag (z.B. Gesetzentwurf) als Initiativ-Antrag beim Petitionsausschuss ein. Für deren öffentliche Bekanntmachung sollten analog zu einer Bundestags-Kandidatur 200 Unterschriften von Wahlberechtigten nötig sein. Findet der Antrag innerhalb von 3 Monaten genügend Unterstützer (z.B. 50.000), wird er im Petitionsausschuss in einer öffentlichen Anhörung mit Experten und dem Petenten behandelt und erörtert. Übernimmt der Ausschuss das Anliegen, wird der Antrag als Volksinitiative zur Beratung in den Bundestag eingebracht und dort im normalen Gesetzgebungsverfahren weiter beraten und ggf. beschlossen.

2. Volksinitiative (Antrag auf Volksbegehren)

Allgemeines

Auf Bundesebene steht bisher nur der Regierung, den Abgeordneten und Fraktionen das Recht zu, einen Gesetzentwurf einzubringen. Gesetzentwürfe sollte aber auch gemeinsam von Bürgern erarbeitet und in den Bundestag eingebracht werden können. In vielen Staaten und auf Landes- und Kommunalebene steht Bürgern dieses Recht grundsätzlich zu. Wieso nutzen wir die Kreativität und das vorhandene Wissen unserer Bevölkerung nicht? Solche Initiativen können verkrustete Strukturen verändern und erhöhen die Zufriedenheit der Bürger.

Wie könnte ein praktikables Verfahren gestaltet sein?

Bürger schließen sich zu Initiativen oder Wählergruppen u.ä. zusammen, die als legitimierte Ansprechpartner ihr Anliegen dienen und an demokratische Regeln gebunden sind. Dabei können wir uns auf bereits bestehenden Vorschriften stützen.

Eine Volksinitiative ist ein begründeter Gesetzentwurf (ggf. mit Finanzierungsvorschlag), der demokratisch zu beschließen und bei einem Bundestagsausschuss einzureichen ist. Dieser prüft und genehmigt ihn innerhalb einer gesetzten Frist. Bis zur Zulassung können Mängel jederzeit nachgebessert werden; Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Die Unterstützungsfrist für Volksinitiativen beginnt nach deren Zulassung. Falls der Träger der Initiative diese gegenüber dem Ausschuss für erledigt erklärt, endet damit das Verfahren.

Zulassung:

Um evtl. Missbrauch vorzubeugen erscheint es ratsam, die Zulassung an die Zustimmung einer bestimmten Zahl von Unterstützern für einen Initiativ-Antrag sowie eine angemessene Kautions von z.B. 1.000 EUR zu binden, die bei Erfolg wieder zu erstatten ist.

Unterschriftenhürde (notwendige Zahl der Unterstützer):

Die demografische Entwicklung und das Wahlverhalten bleiben bei einer festen Unterstützerzahl (z.B. 100.000) unberücksichtigt. Daher halten wir eine Hürde analog zur Parteienfinanzierung wie z.B. 0,5% der abgegebenen gültigen Stimmen bei der letzten Bundestagswahl für besser geeignet; 2017 waren das genau 232.578 Wahlberechtigte.

Sammlung von Unterstützer-Unterschriften:

Das bei Wahlen bewährte Verfahren sollte analog angewandt werden; es gewährleistet die freie Sammlung durch die Initiatoren und garantiert die erforderliche Kontrolle durch staatliche Stellen. Wir fordern grundsätzlich Möglichkeiten der Unterstützung im Online-Verfahren.

Frist und Finanzierung:

Um der Bevölkerung das Vorhaben gezielt zu vermitteln und die nötigen Unterstützungs-Unterschriften zu sammeln, ist das Verfahren organisatorisch in einer bestimmten Frist (z.B. 12 Monate ab Zulassung) abzuwickeln. Die Finanzierung solcher Initiativen soll durch Beiträge und Spenden erfolgen, die unter Beachtung entsprechender Transparenz-Vorgaben steuerlich wie Wählergruppen zu fördern sind.

Erfolg der Initiative

Erfolgreiche Volksinitiativen gelten als wirksam eingebrachte Gesetzentwürfe. Die Initiatoren begleiten ihre Entwürfe dann im normalen Gesetzgebungsverfahren.

3. Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid)

Allgemeines

Volksbegehren sollten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein:

a) Initiativ-Begehren - für vom Bundestag abgelehnte/verzögerte Volksinitiativen

Lehnt der Bundestag eine Volksinitiative ab oder nimmt er sie ohne Zustimmung der Initiatoren in einer geänderten Fassung an, kann der Träger der Initiative innerhalb von 6 Monaten ein Volksbegehren (Antrag auf Volksentscheid) beschließen und beantragen. Gleiches gilt, sobald eine Volksinitiative dem Bundestag länger als z.B. 12 Monate vorliegt.

Dem Begehren muss ein vollständig ausformulierter und begründeter Gesetzentwurf mit Finanzierungsvorschlag beigelegt sein, der der vorangegangenen Volksinitiative sinngemäß zu entsprechen hat. Der Bundestag prüft das Begehren auf Zulässigkeit; mögliche Streitfälle entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Zulassungen sind zu beschließen; bis dahin dürfen die Initiatoren noch Änderungen vornehmen. Die Abstimmungsfrist beginnt frühestens zwei Monate und spätestens acht Monate nach dem Zulassungsbeschluss. Die Initiatoren können ihr Volksbegehren jederzeit zurücknehmen und das Verfahren so beenden.

b) Vorbehalts-Begehren - durch gesetzlichen Vorbehalt

Bei einer Verfassungsänderung oder der Übertragung von Hoheitsrechten sind Volksbegehren ebenfalls zulässig. Gleiches gilt für alle Gesetze, soweit der Bundestag ein Volksbegehren darüber ausdrücklich zugelassen hat. Solche Gesetze sind mit einem entsprechenden Hinweis öffentlich zu machen. Der Bundespräsident darf solche Gesetze nur mit einem entsprechenden Vorbehalt in Kraft setzen. Falls die Bürger sich in einer Volksentscheid dagegen entscheiden, können sie ggf. rückwirkend unwirksam werden.

Information und Kosten:

Alle Bürger sind über Ort und Zeit zur Unterstützung eines Begehrens zu informieren. Bei Initiativ-Begehren sollen Pro und Kontra – im Einvernehmen mit den Initiatoren – öffentlich erläutert werden; kommerzielle Werbung für oder gegen ein Volksbegehren ist unzulässig.

Frist und Zahl der Unterstützer:

Eine Unterstützungsfrist von 50 Tagen (jeweils beginnend am Montag) sollte ausreichen. Nach je 10 Tagen sind Zwischenberichte zu veröffentlichen. Als Hürde zur Unterstützung eines Volksbegehrens erscheinen bundesweit 5% der Wahlberechtigten (derzeit etwa 3 Mio. Bürger) angemessen. Zeitlich sollen Volksbegehren möglichst zusammengefasst werden.

Verfahren:

Die Eintragung in Amtsräumen (Meldeämtern) stellt ein bewährtes Verfahren dar, gewährleistet eine genaue Kontrolle und entlastet Initiatoren organisatorisch wie finanziell. Durch bürgerfreundliche Öffnungszeiten wird das Vertrauen in den Staat gestärkt. Zusätzlich ist ein gesichertes Online-Verfahren einzuführen. Am letzten Sonntag der Eintragsfrist soll auf alle Fälle eine zusätzliche Eintragungsmöglichkeit von 10 bis 18 Uhr bestehen.

Finanzierung:

Im Erfolgsfall sollen die Initiatoren zu Lasten der Parteienfinanzierung ebenfalls „staatliche Mittel“ erhalten, da solche Initiativen den grundgesetzlichen Auftrag der Parteien ergänzen.

Erfolg des Begehrens

Ist das Volksbegehren erfolgreich, findet innerhalb der nächsten 12 Monate ein Volksentscheid statt. Als „Wächter der Demokratie“ setzt der Bundespräsident den Termin fest.

4. Volksentscheid

Allgemeines

Volksentscheide werden vom Bundeswahlleiter im Auftrag und unter Obhut des Bundespräsidenten durchgeführt. Besteht keine besondere Dringlichkeit, sind Volksentscheide möglichst gemeinsam und zusammen mit bundesweiten Wahlen anzusetzen. Um eine geregelte Vorbereitung zu gewährleisten, ist der Termin mindestens 2 Monate davor zu veröffentlichen.

Information

Jeder Stimmberechtigte erhält vor einem Volksentscheid zusammen mit der Benachrichtigung, auf der Ort und Zeit der Abstimmung vermerkt sind, auch eine allgemeinverständlich gehaltene Informationsbroschüre mit wesentlichen Fakten des Abstimmungs-Sachverhalts sowie ein Stimmzettel-Muster. Der vollständige Wortlaut der Abstimmungsfrage ist wie ein Wahlvorschlag bekannt zu machen. Kommerzielle Werbung für oder gegen Volksentscheide ist unzulässig. Dem Initiator entstehen keine Kosten, eine Erstattung ist nicht erforderlich.

Verfahren

Alle Ausführungen zur Bundestagswahl gelten analog auch für Volksentscheide, soweit sie anwendbar sind. Lautet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf Zustimmung, ist der Entscheid erfolgreich. Eine Mindestbeteiligung (Quorum) kommt nur in Betracht, falls diese auch für Bundestagswahlen eingeführt wird. Zustimmungsbedürftige Gesetze benötigen eine qualifizierte Mehrheit; dafür sind die Ergebnisse je Bundesland gesondert zu werten und nach deren Bundesrats-Stimmen zu gewichten.

Nach Abschluss der Abstimmung wird das Ergebnis vom Bundeswahlleiter unmittelbar festgestellt und veröffentlicht. Ein so zustande gekommenes Gesetz tritt durch Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft und ist vom Bundespräsidenten unverzüglich auszufertigen.

Zusammenfassung

Destabilisiert bürgernahe Demokratie? Bürger können mit ihr einzelne Entscheidungen beeinflussen, ohne gleich die gesamte Regierung auswechseln zu müssen. So hat z.B. Bayern eine verfassungsrechtlich stark ausgeprägte und fest verankerte Direkte Demokratie. Dort sind Politiker und Parteien gezwungen, den Kontakt mit den Bürgern zu suchen und Einwände ernst zu nehmen, schließlich schadet jedes erfolgreiche Volksbegehren dem Ansehen der Regierung. Dadurch führt bürgernahe Demokratie bereits im Vorfeld zu mehr Kommunikation und praxisgerechteren politischen Entscheidungen.

Wie profitieren wir Bürger davon? Mitwirkungsrechte motivieren die Bevölkerung. Durch sie wird die Gesellschaft zufriedener und es entwickeln sich zwangsläufig bürgerfreundliche Regelungen. Viele fühlen sich derzeit dem Wirken von Parteien und Abgeordneten hilflos ausgeliefert; Wahlen allein reichen da nicht. Stärken wir Selbstvertrauen und staatsbürgerliche Initiative.

Können wir Staat und Gesellschaft modernisieren? Es ist überfällig, mündigen Bürgern den Einfluss zuzugestehen, der den heutigen Möglichkeiten und Bedürfnissen entspricht! Bei aller Wertschätzung war und ist unser Grundgesetz nur eine Übergangslösung. Sollen künftige Generationen ewig daran gekettet bleiben? Nach mehr als 70 Jahren und erfolgter Wiedervereinigung haben wir ein Recht auf eine zeitgemäße bürgernahe Verfassung (Art. 146 GG).

Bürgernahe Demokratie ist tragender Grundpfeiler moderner Verfassungen. Die repräsentative Demokratie bleibt unverzichtbar; sollte aber sinnvoll durch Instrumente der unmittelbaren Demokratie ergänzt werden - jeder andere Ansatz ist und bleibt unrealistisch.

Warum garantiert Direkte Demokratie mehr Bürgernähe? Die oft unterstellte Machtfülle von Eliten kann damit von der Allgemeinheit kontrolliert werden. Auf Bundesebene fehlt, was wir von Kommunen und Bundesländern kennen. In Art. 20 GG steht: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt*“, doch detaillierte Ausführungen findet man bisher nur für den Fall einer Neugliederung des Bundesgebietes. Die Schweiz setzt erfolgreich auf unmittelbare Demokratie; dort ist sie fester Bestandteil des demokratischen Alltags und die Schweizer leben trotzdem (oder gerade deshalb?) in stabilen politischen Verhältnissen. Wann finden wir den Mut, mehr Demokratie zu wagen?

Wieso fehlt diese Regelung im GG? Die Entstehungszeit gibt uns die Antwort, denn die "Architekten der BRD" waren keine schlechten Demokraten. Es gab die Sorge, das Volk könnte solche Mitbestimmungsrechte missbrauchen. Die Siegermächte hätten mehr zugelassen, doch die „Väter des Grundgesetzes“ haben direkte Mitbestimmung nur vage angedeutet. Die gewählte Formulierung in Art. 20 GG schließt Abstimmungen nicht grundsätzlich aus, doch unseren Parteien fehlt der Mut, unmittelbare Demokratie bürgernah zu verwirklichen – warum wohl?

Wann werden bundesweite Volksentscheide Realität? Die Parteien lassen uns sträflich im Stich; wer beschneidet schon gerne seine eigene Macht? Für mehr Mitwirkungsrechte sind brauchbare Konzepte, der Wille zur Diskussion und viel Geduld nötig. Wir Bürger müssen selbst dafür sorgen; dies Schritt für Schritt umsetzen und nachhaltig politisch einfordern!

Der Gesetzentwurf im Wortlaut:

VORGESCHLAGENER GESETZENTWURF ZUR EINFÜHRUNG VON VOLKSINITIATIVEN, VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEIDEN

Stand: Mai 2017

ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder vom Volke nach Artikel 78a eingebracht.**

Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vorlagen der Bundesregierung sowie Vorlagen des Volkes nach Artikel 78a sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

Artikel 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestag oder durch Volksentscheid beschlossen. Vom Bundestag beschlossene Bundesgesetze sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.**

Nach Artikel 78 werden die folgenden Artikel 78a bis 78d eingefügt:

Artikel 78a [Bürgerbeteiligung an der Gesetzgebung]

- (1) Dem Volk steht das Recht zu, seinen Willen durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide direkt zum Ausdruck zu bringen.**
- (2) Dafür gelten die Grundsätze der allgemeinen, freien, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahl; jeder zu Abstimmungsbeginn lt. Art. 38 Abs. 2 Wahlberechtigte ist stimmberechtigt.**
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Darin sind Regelungen aufzunehmen, die die demokratische Grundlage der Verfahren, die Offenlegung der Finanzierung und eine ausgewogene Information der Abstimmungsberechtigten über die Inhalte von Volksbegehren und Volksentscheiden sicherstellen.**

Artikel 78b [Volksinitiative]

- (1) Eine Volksinitiative ist ein Gesetzesentwurf, der mit Gründen sowie einem Finanzierungsvorschlag versehen ist und in einem bestimmten Zeitraum von einer ausreichenden Anzahl von Stimmberechtigten unterstützt wird.**
- (2) Eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative ist vom Bundestag im normalen Gesetzgebungsverfahren zu entscheiden. Vertrauensleute vertreten und begleiten die Volksinitiative dabei; sie haben im gesamten Gesetzgebungsverfahren ein Recht auf Anhörung.**
- (3) Stimmt der Bundestag einer Volksinitiative nicht zu, hat er die Gründe darzulegen und auf die Möglichkeit eines Volksbegehrens hinzuweisen.**

Artikel 78c [Volksbegehren – Antrag auf Volksentscheid]

(1) Durch Volksbegehren kann ein Volksentscheid beantragt werden. Volksbegehren sind zulässig

1. bei Volksinitiativen (Initiativ-Begehren)

- innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablehnung einer Volksinitiative durch den Bundestag nach Artikel 78b Abs. 3.
- soweit eine erfolgreich eingebrachte Volksinitiative nicht innerhalb von zwölf Monaten vom Bundestag erledigt wurde

Das Volksbegehren muss der Volksinitiative sinngemäß entsprechen und von den Vertrauensleuten der Volksinitiative schriftlich beantragt werden. Die Unterstützungsfrist beträgt 50 Tage und beginnt an dem in der amtlichen Veröffentlichung des Antrags genannten Tag.

2. bei Gesetzen (Vorbehalts-Begehren)

- die das Grundgesetz verändern
- durch die Hoheitsrechte übertragen werden
- soweit der Bundestag ein Volksbegehren zugelassen hat.

Die Unterstützungsfrist beträgt 50 Tage und beginnt an dem in der amtlichen Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes genannten Tag. Hat der Bundestag keinen anderweitigen Beschluss gefasst, treten solche Gesetze erst nach Ablauf der Frist in Kraft. Ist ein Volksbegehren erfolgreich, tritt ein solches Gesetz erst in Kraft, wenn es durch Volksentscheid bestätigt wird.

(2) Wird ein Volksbegehren von mindestens 5% der Stimmberechtigten unterstützt, erfolgt innerhalb von 12 Monaten ein Volksentscheid. Der Volksentscheid entfällt, falls die Vertrauensleuten der Volksinitiative den beantragten Volksentscheid für erledigt erklären.

Artikel 78d [Volksentscheid]

(1) Den Termin für den Volksentscheid setzt der Bundespräsident fest. Abstimmungstermine sollen möglichst auf Wahltermine fallen und die letzten sechs Monate vor bundesweiten Wahlen aussparen.

(2) Bei einem Volksentscheid nach Artikel 78c Abs. 1 Nr. 1 kann der Bundestag einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung stellen.

(3) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die abgegebenen zustimmenden Stimmen die abgegebenen ablehnenden Stimmen übertreffen.

(4) Ein das Grundgesetz änderndes Gesetz und Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, kommen nur zustande, wenn zusätzlich auch die Zahl der Bundesratsstimmen jener Länder, in denen eine zustimmende Mehrheit in der Abstimmung erreicht wurde, der im Bundesrat erforderlichen Mehrheit entspricht.

(5) Ein so beschlossenes Gesetz tritt unmittelbar durch Verkündung des Abstimmungsergebnisses in Kraft.